

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/277 vom 1. Juli 2004**

Sg Versicherungsgericht, 2004-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_277](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_277)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/277 du 1 juillet 2004

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/277 del 1 luglio 2004

## **Regeste**

Art. 21. Abs. 2 IVG, Art. 2 Abs. 1 HVI in Abgrenzung zu Art. 2 Abs. 2 HVI; Ziff. 10.05 HVI-Anhang Anspruch auf Hilfsmittel ohne Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit, Beurteilung von Richtwerten im KHMI insbesondere bei der Kostengutsprache von Automatikgetrieben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. September 2016, IV 2015/277).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 21 Abs. 2 IVG hat der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel. Hilfsmittel im Sinne der Invalidenversicherung sind dazu da, eine fehlende Körperfunktion zu ersetzen, um dadurch dem Versicherten eine gewisse Selbständigkeit zurückzugeben. 1.2 Der Bundesrat hat die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs. 4 IVG in Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) an das Eidgenössische Departement des Innern übertragen, welches die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat. Gemäss Art. 2 Abs. 1 HVI besteht im Rahmen der Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind. Gemäss Art. 2 Abs. 2 HVI besteht der Anspruch auf die Hilfsmittel, welche mit einem Asterisk versehen sind, nur soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, für die Ausbildung, für die funktionelle Angewöhnung oder für die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig sind. Die 15 Hilfsmittelkategorien im Anhang der HVI sind abschliessend aufgeführt. Gemäss Ziff. 10 HVI-Anhang haben Versicherte Anspruch auf Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge, wenn sie voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges auf ein persönliches Auto angewiesen sind. Ziff. 10.05 HVI-Anhang, welche die invaliditätsbedingten Abänderungen an Motorfahrzeugen erwähnt, enthält keinen Asterisk. Eine erwerbliche Ausrichtung ist somit für einen diesbezüglichen Anspruch - trotz des Wortlautes der Einleitung zur Ziffer 10 der Liste im Anhang zur HVI - nicht vorausgesetzt, sondern es genügt, dass eine Abänderung für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder die Selbstsorge notwendig ist. Denn der Hilfsmittelanspruch besteht gemäss Art. 8 Abs. 2 IVG für die Gruppe, welche nicht mit

einem Asterisk versehen ist, klarerweise unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung in das Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (vgl. Meyer Ulrich/Reichmuth Marco, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 21 - 21, N 5). Die invaliditätsbedingte Abänderung von Motorfahrzeugen ist also unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und somit auch unabhängig davon, ob auch ein Gesunder auf das Auto angewiesen wäre, zu gewähren. 1.3 Vorliegend ist festzuhalten, dass es sich beim zu beurteilenden VW Sharan gemäss den Angaben im Fahrzeugausweis, den Zahlen in den Bilanzen des Bowling Centers F.\_\_\_\_ und dem Kaufvertrag des VW Sharan, welcher der Beschwerdeführer abgeschlossen hat, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht um ein Geschäftsauto, sondern um das Privatauto des Beschwerdeführers handelt. Dies kann jedoch für die Beurteilung, ob ein Anspruch für die Abänderung von Motorfahrzeugen besteht, ohnehin offengelassen werden, da auch bei einem Geschäftsauto Anspruch auf bauliche Änderungen besteht, wenn diese für den Arbeitnehmer aus behinderungsbedingten Gründen für die Ausübung der Erwerbstätigkeit notwendig sind. Der Arbeitgeber ist nämlich obligationsrechtlich nicht verpflichtet, die Kosten für die Änderungen des Geschäftsfahrzeuges zu übernehmen, die aufgrund einer Behinderung des Arbeitnehmers notwendig sind. Die Abweisung des Leistungsgesuches durch die Beschwerdegegnerin mit der Begründung, es handle sich um ein Geschäftsauto, welches der Beschwerdeführer sowieso auch als Gesunder benutzen würde, ist deshalb nicht gerechtfertigt.

## **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer ist aufgrund seiner inkompletten Paraplegie sub L3 mit Conussyndrom nach LWK1 Fraktur auf bauliche Änderungen am Auto und auf ein Automatikgetriebe angewiesen (vgl. IV-act. 182). Dies ist ihm bei der Eignungsabklärung vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt bescheinigt worden (IV-act. 182). Ohne diese Änderungen wäre es ihm nicht möglich, ein Auto zu führen, was seine Fortbewegung erheblich einschränken würde. 2.2 Bestimmte Hilfsmittel werden pauschal vergütet (vgl. Art. 21quater Abs. 1 lit. a IVG). Die Pauschalen werden ungeachtet der effektiven Kosten für das Hilfsmittel ausgerichtet und sind vom Bundesrat festgelegt und direkt in der HVI aufgeführt. Bei dem Betrag von Fr. 1'300.--, welcher im KHMI erwähnt ist (vgl. Rz. 2099 KHMI), handelt es sich nicht um eine derartige Pauschale des Bundesrates, sondern um einen Richtwert, der vom BSV entwickelt wurde. Die Festsetzung einer solchen Preislimite darf nicht dazu führen, dass der Versicherte vom Anspruch auf eine teurere Ausführung ausgeschlossen wird, wenn nur diese seiner Behinderung angepasst ist (vgl. Pra 86 (1997) Nr. 115, E. 4 b). Bei einer Weisung handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchführungsorgane, nicht aber für die Gerichtsinstanzen verbindlich (BGE 118 V 206 E. 4c, vgl. auch 123 II 16 E. 7, 119 V 255 E. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Es weicht aber von der Weisung ab, wenn diese mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist (BGE 123 V 70 E. 4a mit Hinweisen). Gemäss der Auskunft des BSV handelt es sich beim Betrag von Fr. 1'300.-- um einen Mittelwert, der anhand von Gegenüberstellungen von verschiedenen Mehrkosten für ein Automatikgetriebe bei Fahrzeugen mittlerer Kategorie ermittelt worden

ist. Diese Preislimite ist erstmals vor 10 Jahren, nämlich in der vierten Version des KHMI am 1. Juli 2006, festgesetzt worden. Seither ist sie nicht mehr erhöht worden. Gemäss dem Anhang 1 des KHMI sind die Preislimiten für die Hilfsmittel nicht unbeschränkt auszuschöpfen. Wenn im Einzelfall ein billigeres Hilfsmittel in einfacher Ausführung auf dem Markt ist, so ist die Kostenvergütung entsprechend tiefer anzusetzen. Die IV-Stelle hat sich nach Möglichkeit über die Marktverhältnisse zu orientieren. Nötigenfalls sind Konkurrenzofferten zu verlangen. Es ist andererseits auch denkbar, dass die Anschaffung von Hilfsmitteln verlangt wird, deren Preis die festgesetzten Limiten überschreitet. Die Kostenübernahme kann in solchen Fällen geprüft werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Preisüberschreitung durch die Garantie einer überdurchschnittlichen Lebensdauer und durch stark überdurchschnittliche Serviceleistungen wettgemacht wird. Diese Ausführungen im KHMI machen deutlich, dass die Preislimiten keine starren Richtwerte sind, die im Einzelfall nicht überprüft und abgeändert werden können. Diese Erläuterungen des BSV sind somit auch für den Maximalbetrag von Fr. 1'300.-- für Automatikgetriebe anwendbar. Folglich ordnet das BSV selbst an, dass die maximalen Preislimiten für die Hilfsmittel nicht absolut zu verstehen sind.

2.3 Der Grundsatz der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Hilfsmittelversorgung ist in Art. 21 Abs. 3 IVG und in Art. 2 Abs. 4 HVI verankert. Die versicherte Person hat also keinen Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Versorgung (Rz. 1014 KHMI). Geht das beantragte Hilfsmittel über das hinaus, was einfach und zweckmässig wäre, hat die versicherte Person die dadurch bedingten zusätzlichen Kosten selbst zu tragen. Der Beschwerdeführer ist behinderungsbedingt auf ein Automatikgetriebe angewiesen. Aufgrund seiner Behinderung benötigt er zudem ein Auto, welches geräumig ist und es ihm erlaubt, problemlos von seinem Rollstuhl in das Auto zu gelangen und den Rollstuhl anschliessend ohne grossen Kraftaufwand zu verstauen. Daraus folgt, dass das entsprechende Auto eine gewisse Grösse aufweisen muss. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer Familienvater ist. Obwohl ein Hilfsmittel ausschliesslich der versicherten Person zugesprochen wird, ist diese nicht isoliert, sondern im Kontext ihres sozialen Umfelds, zu betrachten. Konkret bedeutet dies, dass der Hilfsmittelzweck beim Beschwerdeführer nicht erfüllt wäre, wenn ihm ein (billigeres) Automatikgetriebe für ein kleineres Auto zugesprochen würde, weil ihm die Fortbewegung mit seiner Familie verwehrt bliebe. Der Sinn und Zweck der Hilfsmittelfunktion des behinderungsbedingt mit einem Automatikgetriebe auszustattenden Autos ist es jedoch, der versicherten Person die Fortbewegung im engeren persönlichen Umfeld zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass der Beschwerdeführer sich zusammen mit seiner ganzen Familien fortbewegen kann. Bei der Berücksichtigung der Familienverhältnisse im Rahmen der Auswahl des Autos und damit des Automatikgetriebes handelt es sich folglich nicht um invaliditätsfremde Faktoren, wie von der Beschwerdegegnerin behauptet, sondern dem Beschwerdeführer wird die Fortbewegung entsprechend seiner persönlichen Situation ermöglicht. Das Auto, welches er angeschafft hat, ist zweckmässig, einfach und wirtschaftlich. Das gilt auch für das dazugehörige Automatikgetriebe, da das Auto nur so seine Hilfsmittelfunktion erfüllen kann.

2.4 Das Auto des Beschwerdeführers ist nicht mit einem Automatikgetriebe lieferbar, dass nur Fr. 1'300.-- kostet. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung gibt es wohl gar keine für den Beschwerdeführer passenden Autos, bei denen das Automatikgetriebe nur Fr. 1'300.-- kosten würde, denn dieser Durchschnittswert stammt aus dem Jahr 2006. Diese Kostengrenze ist also veraltet und kann schon deshalb nicht mehr relevant sein. Die Begrenzung auf Fr. 1'300.-- kann nicht als eine Art von Selbstbehalt verstanden werden

(wer mehr als Fr. 1'300.-- angibt, zahlt den Mehrpreis selbst), denn dafür fehlt offensichtlich eine gesetzliche Grundlage. Wenn dem Beschwerdeführer bloss ein Automatikgetriebe für Fr. 1'300.-- bezahlt würde, wäre der Hilfsmittelzweck nicht zu erfüllen, weil es für das geeignete Auto kein Automatikgetriebe für Fr. 1'300.-- gibt und folglich das Auto nicht behinderungsbedingt ausgestattet werden könnte. Das Auto und folglich auch das Automatikgetriebe sind einfach, zweckmässig und wirtschaftlich, so dass der Beschwerdeführer unabhängig von dem in der Weisungen vorgesehenen Richtwert einen Anspruch auf die Vergütung der Kosten der Ausstattung mit einem Kostengetriebe zu einem Preis von Fr. 2'800.-- hat.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer verlangt auch die Vergütung der Prüfgebühren von insgesamt Fr. 220.-- (plus MwSt.). Die Beschwerdegegnerin will jedoch nur den Betrag von Fr. 150.-- übernehmen. Die Prüfgebühren gemäss Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen belaufen sich für einen Personenwagen auf höchstens Fr. 160.-- (vgl. Prüfgebühren FZ ab 01.12.13 ■ [www.stva.sg.ch](http://www.stva.sg.ch) ■). Der von der Autogarage zusätzlich zur effektiven Prüfungsgebühr in Rechnung gestellte Betrag muss seinen Grund also darin haben, dass ein Mitarbeiter dieser Autogarage das umgebaute Auto vorgeführt hat. Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, dass das Vorführen des Autos nicht durch eine Fachperson erfolgen müsse, sondern vom Beschwerdeführer selbst hätte erledigt werden können, mag zwar für regulär immatrikulierte Autos richtig sein, trifft aber möglicherweise für die Abnahme eines behinderungsgerecht umgebauten Autos nicht zu. Auch ein neues Auto, welches behinderungsbedingten Änderungen unterzogen worden ist, darf nämlich ohne eine solche Abnahme nicht in den Verkehr gesetzt werden. Es ist deshalb unter diesen Umständen fraglich, ob der Beschwerdeführer das Auto vor der offiziellen Zulassung durch das Strassen- und Schifffahrtsamt überhaupt hätte führen dürfen. Allenfalls hat das Auto also nur mit einem Werksstattnummernschild und damit auch nur durch einen Mitarbeiter der Autogarage vorgeführt werden dürfen. Diesbezüglich wird die Beschwerdegegnerin noch weitere Abklärungen vorzunehmen haben. Sollten diese ergeben, dass nur ein Mitarbeiter der Autogarage das Auto zur Motorfahrzeugkontrolle führen durfte, sind die gesamten Kosten behinderungsbedingt. Andernfalls hätte der Beschwerdeführer selbst das Auto mit den behinderungsbedingten Abänderungen vorführen können, denn das Risiko, dass bei einem neuen Auto nach einem behinderungsgerechtem Umbau noch eine Nachbesserung verlangt wird, ist minimal. Die amtlichen Prüfgebühren im Zusammenhang mit der Prüfung nach einer Abänderung von Motorfahrzeugen sind ausschliesslich behinderungsbedingt und deshalb von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen. Ob auch die weiteren Kosten einer solchen amtlichen Prüfung behinderungsbedingt sind, wird die Beschwerdegegnerin noch abzuklären haben.

### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

### **E. 5**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.